

Bekanntmachung zum Aktienrückkaufprogramm gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

8. Zwischenmeldung

Filderstadt, 20. Januar 2025 – Im Zeitraum vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 17. Januar 2025 wurden insgesamt 3.799 Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2024 der All for One Group SE erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 22. November 2024 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 für den 25. November 2024 mitgeteilt wurde.

Die Anzahl der täglich zurückerworbenen Aktien sowie die täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse betragen:

Rückkauftag	Aggregiertes Volumen in Stück	Volumengewichteter Durchschnittskurs in EUR
13.01.2025	514	60,622
14.01.2025	771	60,5879
15.01.2025	795	60,0544
16.01.2025	834	60,9595
17.01.2025	885	62,3585

Die Geschäfte in detaillierter Form sind auf der Internetseite der All for One Group SE veröffentlicht unter www.all-for-one.com/aktienrueckkauf.

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 25. November 2024 bis einschließlich 17. Januar 2025 erworbenen Aktien beläuft sich auf 22.461 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der All for One Group SE erfolgt durch ein von der All for One Group SE beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).